

Satzung
des Vereins
Ascheberger -Cat- Club

- § 1.1 *Der am 17.01.93 gegründete Verein trägt den Namen: Ascheberger-Cat-Club
Kurz: ACC*
- § 1.2 *Sitz des Vereins ist: Ascheberg
Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes in Plön*
- § 1.3 *Der Verein erwirbt die Mitgliedschaft im zuständigen Landes-Sportbund (LSB),
Landes-Segler-Verband (LSV) und im Deutschen Segler Verband (DSV).*
- § 2 *Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.*
- § 3 *Zweck des Vereins ist die Förderung des Segelsports, insbesondere die
Förderung der Seglerjugend.*
- 3.1 *Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich Gemeinnützige Zwecke.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwandt
werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des
Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins
fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt
werden.*
- § 4 *Mitglied kann jede Person ohne ansehn politischer, religiöser oder
weltanschaulicher Gesichtspunkte werden*
- §4.1 *Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand.*
- § 5 *Die Jugend des Vereins ist in der Jugendabteilung zusammengeschlossen und
wählt ihren Vertreter.*
- § 6 *Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.*
- §.7.1 *Die Mitgliederversammlung besteht aus allen stimmberechtigten Mitgliedern.
Jugendliche ab dem 16. Lebensjahr haben ein Stimmrecht lediglich in allen
Angelegenheiten betreffend der Jugendarbeit des Vereins*
- §7.2 *Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr eines
Geschäftsjahres statt.*
- §7.3 *Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst im
4.Quartal eines Geschäftsjahres statt.*
- § 7.4 *Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Antrag von einem
Drittel der stimmberechtigten Mitglieder statt.*

§ 7.5 *Die Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von 3 Wochen
durch den
Vorstand, durch Bekanntmachung im Vereinsorgan,
einzuberufen. Die
Tagesordnung ist dabei mitzuteilen. Anträge können innerhalb
von 2.Wochen
ab Einberufung der Mitgliederversammlung dem Vorstand
zugeleitet werden.*

§ 8 *Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende
Aufgaben:*

§ 8.1 - *Wahl des Vorstandes und Bestätigung des von der
Jugendabteilung*

gewählten Jugendobmannes;

- Entlastung des Vorstandes;

- Beitragsfestsetzung;

- Festsetzung des Haushaltsplanes für das der

Mitgliederversammlung

folgende Geschäftsjahr;

- Satzungsänderung;

- Auflösung des Vereins.

§ 8.2 *Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu protokollieren.*

§ 9.1 *Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern:*

dem 1. Vorsitzenden

dem 2. Vorsitzenden

dem Kassenwart

dem Sport- u. Bootswart

dem Jugendobmann

dem Festwart

dem Schriftführer

§ 9.2 *Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Verein im Sinne des § 26
BGB,*

*und zwar jeder einzeln, der 2. jedoch nur bei Verhinderung des
1. Vorsitzenden im Innenverhältnis.*

§ 9.3 *Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf 2
Jahre*

gewählt; Wiederwahl ist zulässig.

§ 9.4 *Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb seiner Amtszeit aus, so
wird sein*

*Amt für die restliche Amtszeit kommissarisch durch ein anderes
vom*

Vorstand zu wählendes Vorstandsmitglied verwaltet.

Beitragsätze

Stand : 09.06.2012

- § 9.5 Der Vorstand darf über das jeweilige aktuelle Kassenguthaben im Sinne des Vereins verfügen. Für das Eingehen von Verbindlichkeiten bedarf es der Zustimmung der Mitgliederversammlung, ebenso bei Erwerbs- und Veräußerungsverträgen mit einem Gegenstandswert von über 3.000.-DM (jedoch nicht mehr als 5.000.-DM pro Geschäftsjahr; diese Beschränkung im Innenverhältnis).
- § 10 Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Führung der laufenden Geschäfte;
 - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
 - Bildung von Ausschüssen nach eigenem Ermessen;
 - Einberufung der Mitgliederversammlung.
- § 11 Erstellen einer Beitragsordnung.
- §11.1 Der Beitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- §11.2 Der Beitrag ist jeweils am ersten Tage des Geschäftsjahres fällig. Das Nähere regelt eine Beitragsordnung.
- §12.1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder durch Ausschluss.
- §12.2 Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Er kann erfolgen wegen:
- 1.) Groben Verstoßes gegen die Interessen des Vereins.
 - 2.) Beitragsrückstände mit mindestens 1 Jahresbeitrag.
- §12.3 Der Austritt ist nur am Ende eines Geschäftsjahres möglich und muß mindestens drei Monate vorher schriftlich erklärt werden.
- §13.1 Die Satzung kann in der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden Mitglieder, der Vereinszweck nur mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder, beschlossen bzw. geändert werden.
- § 14.1 Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- § 14.2 Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vereinsvermögen an die Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Jahresbeitrag

Erwachsene	€	45,00
Jugendliche	€	25,00
Schüler, Studenten**, Auszubildende	€	25,00
Familienbeitrag mit Liegeplatz	€	165,00
Erwachsene mit Liegeplatz	€	125,00
Schüler, Studenten, Azubi. Mit Liegeplatz	€	85,00
Wasserrecht (durchlaufender Posten)	€	60,00
** nicht Dual Studierende		
<u>Gastsegler</u>		
Pro Wochenende	€	10,00
Pro Woche	€	18,00
Pro Monat	€	55,00
Pro Saison	€	165,00
*Wasserrecht monatlich (durchlaufender Posten)	€	15,00 *
*Wasserrecht (durchlaufender Posten)	€	60,00 *
<i>(Keine tageweise Abrechnung möglich)</i>		

Aufnahmebeiträge

Erwachsene	€	45,00
Jugendliche	€	25,00
Schüler, Studenten, Auszubildende	€	25,00
Familien mit Liegeplatz	€	165,00
Erwachsene mit Liegeplatz	€	125,00
Schüler, Studenten**, Auszubi. Mit Liegeplatz	€	85,00
** nicht Dual Studierende		

Fördermitglieder

Förder-/Passivmitglieder	€	25,00
Schlüsselpfand	€	25,00

Arbeitsstunden Für Mitglieder mit Liegeplatz

Für jede nicht geleistete Arbeitsstunde	€	15,00
<i>(der Stundendurchschnitt ergibt sich aus den geleisteten Arbeitsstunden)</i>		

Pflichtarbeitsstunden sind ein Bestandteil des Mitgliedschaftsbeitrages.